



LS.16.04-03-02-01-V01

ANTRAG Nr. 19/22

nach § 17 GeschO

Betr.: Änderung der Kirchenverfassung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, § 25

Eingbracht in die Sitzung der 16. Landessynode am

A. Beschluss vom

 Verweisung an

B. Beschluss vom

 Annahme:

 einstimmig

 mit Mehrheit

 bei Jastimmen, Neinstimmen, Enthaltungen

 Ablehnung

 C. Antrag zurückgezogen
 am

Die Landessynode möge beschließen:

Der Oberkirchenrat wird gebeten, einen neuen Absatz 2 des § 25 der Verfassung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg einzufügen:

„(2) Beschlüsse der Landessynode werden zeitnah umgesetzt.“

Zudem soll der ursprüngliche Absatz 2 ersetzt werden in:

„(3) Die Landesbischöfin/ der Landesbischof ist berechtigt, gegen ein von der Landessynode beschlossenes Gesetz, dessen Inhalt sie/ er nicht zuzustimmen vermag, Einspruch zu erheben. Sie/ er hat dies noch während der Tagung, in welcher der beanstandete Beschluss ergangen ist, der Landessynode unter Darlegung der Gründe mitzuteilen. Verbleibt die Landessynode bei ihrem Beschluss und die Landesbischöfin/ der Landesbischof bei ihrem/ seinem Einspruch, so ist eine nochmalige Behandlung und Abstimmung auf der nächsten Tagung der Landessynode erforderlich. In diesem Falle ist der Vollzug des beanstandeten Beschlusses bis zur erneuten Beschlussfassung aufgeschoben. Gegen einen erneuten, sachlich unveränderten Beschluss der Landessynode kann die Landesbischöfin/ der Landesbischof nicht abermals Einspruch erheben.“

Stuttgart, 7. März 2022

1. Ruth Bauer
Ulrike Sämam
Hannelore Jessen
Prof. Dr. Martin Plümicke
Yasna Crüsemann
Marion Blessing
Tobi Wörner
Götz Kanzleiter

2. Erhard Mayer
Gabriele Mihy
Birgit Auth-Hofmann
Dr. Antje Fetzer
Matthias Böhler
Matthias Vosseler
Bernd Wetzel
Anja Faißt

3. Dr. Hans-Ulrich Probst
Angelika Klingel
Christiane Mörk
Gerhard Keitel
Kai Münzing
Britta Gall
Reiner Klotz